



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Civitas Hildesiensis à præstatione collectarum non eximitur per Privilegia.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

In verbis

Zum enlfften : Was die zwischen Chur- Fürstl. Durchl. der Clerisen / und der Stadt sich enthaltende / oder über besseres Verhoffen künfftig erhebende Differentien betrifft / sollen dieselbige / wosferne sie etwah in Güte nicht bezulegen / zu Rechtlicher Erörterung aufgestellt / denselbigen auch endtlich abzuheffen / forderlichste gütliche handlung vorgenommen / und da dieselbe nicht zulänglich seyn würde / die Sache zu Recht außgetragen / und was erkandt / oder in Güte verglichen / vermög des Heil. Röm. Reichs Satzungen / Abschieden und gemeinen Rechten exequiret werden.

Ist dann nun durch besagte Haupt- und Neben- Recessse der Stadt ein mehrers nicht / als dieselbe vor Anno 1630. gehabt / gegeben / Ihrer Churfürstl. Durchl. hochseel. Andenkens und Dero Successoren an ihrem Rechten nichts benommen / sondern da dieselbe die Stadt über ein und anders zubesprechen willens / so wohl in damahligen als in künfftigen Differentien die Güte / oder in Dero Entstehung der Weg Rechtens vorbehalten : So kan ja dieselbe ihre anmaßliche exemptionem à collectis Provincialibus , auff besagte Haupt- und Neben- Recessse keines Weges fundiren.

Civitas Hildesimensis à prestatione collectarum non eximitur per Privilegia.

Es will nunmehr zu examiniren seyn / ob dieselbe vor besagten 1630sten. Jahr einige Privilegia Recht- und Gerechtigkeiten / wodurch sich dieselbe à collectis Provincialibus examiniren könnte / gehabt / erfassen und hergebracht habe oder nicht ?

Wann aber / und an welchem Ohrt ist jemahlen von ihro ein einziges Privilegium super immunitate à saepe citatis collectis zum Vorschein gebracht ? Es gestehet und schreibet ja offterwehnter Masfen der Gegentheil außstrücklich deren überall keine zu haben

Vid. adjunct. sub n. 15.

num. 15.

In verbis

Von Privilegiis , welche die Bischöffe der Stadt Hildesheim außser dem Bratv-Privilegio gegeben haben sollen / weiß man lauter nichts.

Iterum in seiner auffen also bemerckter gründtlicher Refutation dießseitiger Bestärck- und Verificirung erstatteten Berichts / loco conclusionis eventualis , sub præf. den 10ten. Februarii 1676. fol. circiter 19. vel 20. verf. Und ist ein schlechter Einwurff

In Verbis.

Sinte

Sintemahlen so viel der Stadt Hildesheim Jura angehet/
dieselbe nicht alle litteris consigniret / sondern longævo usu
acquiriret / und hergebracht seynd / quod postea examinabitur.

Expressius verò in ihrer annastlich auffenbemerckter ferner
weiten gründtlichen Widerlegung dießseitiger confutation loco pu-
ræ conclusionis sub præf. den 1ten. Februarii 1677. fol. circiter
4to. immediatè post allegat. Bruning. J. Gleichwie nun die Stadt
Hildesheim

Verba sunt hæc.

Gleichwie nun die Stadt Hildesheim ihre vornehmste Ge-
rechtshame jure proprio hat. (id quod manifestè erroneum
esse supra demonstratum.) Und solche ab antiquissimis
temporibus hergebracht / (Quod pariter à vero aberrare
paulo post demonstrabitur.) Nicht aber beneficio & con-
cessione Dominorum Episcoporum erlanget hat. (Quod
in tantum ultissimè acceptatur.)

Et iterum ibidem folio circiter 4to. à fin. verf. Die Stadt.
In Verbis

Die Stadt Hildesheim ist nimmer dem Herrn Bischoffen
quoad collectas unterworfen gewesen / (Repugnat id)

Num. 21. 25. 54. 55. 58. Et notanter. 64.

n. 21. 25.

Sondern hat die Steuer - Freyheit ab omni retrò
ævo suo jure (pari errore laborat) non alieno beneficio gehabt
(Et hoc verissimum.)

54. 55.
58. 64.

Dannhero weisen dieselbe keinen Immunitäts - Schein vorzu-
zeigen / so hat man sich allhie desfalls mit keiner Verantwortung zu
bemühen / oder aufzuhalten.

*Nec à collectis per præscriptionem immunis est,
nam prætenso Episcopi Henningii Privilegio
suffultus probandi præscriptionem mo-
dus rejicitur.*

Slauffet alles noch zur Zeit bloß und allein auff diese Fra-
ge hinaus / ob gedachte Stadt die Steuer - Freyheit vor Anno
1630. erlassen / und hergebracht gehabt.

Selbiges dann endtlich der Gebühr Rechtens zu un-
tersuchen / müssen angesehen werden die Probationes , wo-
mit der Städtische Schrifft - Steller solche behaupten will :

Und ist zu erst ein newer doch wunderbarlicher modus proban-
dæ exemptionis , welchen der Antagonist zur Hand nimmet / wann
er Vermög eines dem angeben nach vom Herrn Bischoffen Henning
in Anno 1474. erhaltenen Privilegii

Num. 13.

num. 13.

Dreher

H. VI
78